

Satzung

für die Seniorenvertretung der Stadt Dingolfing

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.10.2019

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Satzung:

§ 1

Seniorenvertretung/Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Dingolfing bildet eine Seniorenvertretung. Diese besteht aus dem Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat soll die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt vertreten. Er soll Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange vertreten.
- (3) Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig, um seine Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können. Ziel ist die strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände, um die Seniorenarbeit effektiver zu gestalten.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirats können nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dingolfing sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) in der Stadt Dingolfing wohnhaft sind und
 - c) nicht dem Stadtrat angehören.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der/die Ersatzkandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der letzten Wahl nach.

§ 3

Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die in Dingolfing gemeldeten Senioren (ab Vollendung des 60. Lebensjahres) gewählt. Die Stadt Dingolfing lädt dazu alle im Stadtgebiet Dingolfing gemeldeten Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zwei Wochen vor der Wahlversammlung zur Seniorenvertretung durch Bekanntgabe in der Tagespresse (Dingolfiger Anzeiger) und Aushang an der Amtstafel zur Teilnahme an der Wahl bei der Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der Anwesenden, die mindestens 60 Jahre alt sind, in geheimer Wahl sieben stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat der Stadt Dingolfing. Die Wahlvorschläge erfolgen durch die Wahlversammlung. Der Seniorenbeirat ist berechtigt einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen. Das aktive Wahlrecht steht nur Teilnehmern an der Wahlversammlung zu. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Gewählt werden können auch Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, an der Wahlversammlung jedoch nicht teilnehmen.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates und die Wahlversammlung werden durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter geleitet.

§ 4

Aufgaben/Organisation

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, in allen die Senioren/innen betreffenden und berührenden Angelegenheiten mitzuwirken. Er nimmt hierbei Anregungen und Beschwerden entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung mit entsprechender Stellungnahme der Stadtverwaltung zu.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzenden und den/die Schriftführer/in.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Er/Sie beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (5) Der Seniorenbeirat tagt und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Jedoch kann im Bedarfsfall, wie etwa zur Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5
Geschäftsgang

Soweit die Regelungen dieser Satzung ergänzungsbedürftig sind, gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, in der allgemeine Bestimmungen der Arbeit des Seniorenbeirates festgelegt werden können.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2003 außer Kraft.

Dingolfing, 17. Juli 2015
STADT DINGOLFING

gez. (Siegel)

Pellkofer
1. Bürgermeister